



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

19/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

14. Mai 2026

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement
der Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 07.04.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren	3
§ 3	Besondere Ziele des Studienganges	3
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums	4
§ 5	Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte	5
§ 6	Studienbegleitende Prüfungen	6
§ 7	Masterprüfung	7
§ 8	Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote	8
§ 9	Abschlussgrad	8
§ 10	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	8
§ 11	Zertifikate für Gast- und Nebenhörende	8
§ 12	Inkrafttreten	9
Anlage		10
	Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement	10

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 07.04.2026

Aufgrund von § 71 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat der Institutsrat der Berlin Professional School in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement der Berlin Professional School (BPS) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 das Studium aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 12.02.2019 und 05.11.2019 (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienbeginn und Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in einer Ordnung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule festgelegt. Das Zulassungsverfahren wird in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 3 Besondere Ziele des Studienganges

Der Masterstudiengang verfolgt neben den in § 3 RStud/PrüfO genannten Studienzielen die folgenden:

(1) Der Mastergrad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen unter Beweis gestellt haben, welches auf dem Niveau eines Erststudiums sowie berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen aufbaut, diese übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen in einem nachhaltigen Managementzusammenhang bilden. Die Studierenden sollen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung im multidisziplinären nachhaltigen Kontext anwenden können.

(2) Das Studium bildet die Fähigkeiten aus, Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagementwissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die

mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst neben Nachhaltigkeits- und Diversitäts-Aspekte auch Wissen über die planetaren Grenzen und dessen Folgen. Schlussfolgerungen, Wissen und rational begründete Thesen sollen gegenüber Fachleuten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen nach Studienabschluss eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.

(3) Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden Kompetenzen in Fragen der nachhaltigkeits- und qualitätsorientierten Unternehmensführung und -beratung sowie der Nachhaltigkeitsökonomie erworben bzw. erweitert und kritisches Reflektieren entwickelt. Sie haben spezifische Fähigkeiten erlangt, die zur Berücksichtigung nachhaltiger und qualitätsorientierter Belange in privaten und öffentlichen Unternehmen, Organisationen, Verbänden und Forschungsinstituten erforderlich sind. Hierzu gehören anwendungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten des Managements, des Umgangs mit Umwelttechnik, Ressourcen und Medien, der nationalen und internationalen Umwelt- und Wirtschaftspolitik sowie des deutschen und europäischen Umweltrechts.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang ist als Präsenzstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Es werden 90 ECTS-Leistungspunkte erlangt. Das Studium erfolgt im Blended Learning-Format.

(2) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.

(3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module, Veranstaltungen oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(4) Das Studium in Form von Online-Abendveranstaltungen sowie Blockseminaren kann berufsbegleitend absolviert werden. Zum Studium gehört auch die Durchführung von wenigstens einer Studienfahrt und verschiedenen Wochenendseminaren. Die Teilnahme ist in der Regel obligatorisch. Näheres bestimmt der Prüfungsausschuss.

(5) Es besteht Anwesenheitspflicht während der Präsenzveranstaltungen im Umfang von 80 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Haben Studierende in Modulen mit Anwesenheitspflicht nicht im verlangten Umfang am Unterricht teilgenommen, so kann eine Studien- oder Prüfungsleistung im entsprechenden Modul nicht abgelegt werden. §§ 20 und 21 RStud/PrüfO bleiben unberührt. In diesen Fällen können Studierende eine Ersatzleistung für die fehlende Teilnahme an der versäumten Lehrveranstaltung erbringen, deren Art und Umfang sowie die Kriterien der erfolgreichen Erbringung durch die Lehrenden festgelegt werden. Die Ersatzleistung dient dazu, das Erreichen der Lernziele der versäumten Lehrveranstaltungsstunden zu gewährleisten. Als Ersatzleistungen kommen insbesondere textliche Ausarbeitungen zur Aufarbeitung der versäumten Lehrveranstaltungsstunden oder mündliche Prüfungen zum Lehrveranstaltungsinhalt in Frage. Wird die Ersatzleistung mit Erfolg erbracht, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt.

(6) Auf Grund von Vereinbarungen zwischen der HWR Berlin und der TÜV-Akademie Rheinland zur Durchführung von Qualitätsmanagement-Lehrgängen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Zusatzprüfungen zur Erlangung von Zertifikaten der TÜV-Akademie Rheinland als „anerkannte/r Qualitätsbeauftragte/r“ sowie als „Qualitätsmanager/in“ abzulegen. Die Vorbereitung zur Erlangung der

Zertifikate findet im Rahmen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums statt. Für die Teilnahme an den Prüfungen durch den TÜV werden gesonderte Entgelte erhoben.

(7) Auf Grund von Vereinbarungen zwischen der HWR Berlin und dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) zur Durchführung des Lehrgangs „Ressourceneffizienz-Manager“ erhalten die Studierenden in dem entsprechenden Modul die Möglichkeit, eine Teilnahmebescheinigung des VDI für die Qualifizierung Ressourceneffizienz zu erlangen.

(8) Für den Abschluss des Masterstudiengangs werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in der Regel 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Studierende, die während des ersten berufsqualifizierenden Studiums weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte erlangt haben, müssen in der Regel zusätzlich zum Curriculum des Masterstudiengangs weitere ECTS-Leistungspunkte erwerben.

Zusätzliche ECTS-Leistungspunkte zum Curriculum können insbesondere wie folgt erworben werden:

- Durchführung eines Praktikums,
- Absolvieren zusätzlicher fachlich geeigneter Module,
- Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen und
- Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Leistungen und Kompetenzen.

Über die zusätzlich zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte treffen die Studierenden zeitnah nach Studienbeginn, spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters, mit der Studiengangsleitung eine Vereinbarung.

(9) Vom Erfordernis der Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkte zum Masterabschluss kann im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation der Studierenden abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Studiengangsleitung.

(10) Erste berufsqualifizierende Studiengänge, die nicht nach dem European Credit Transfer and Accumulation System abgeschlossen wurden, werden von der Studiengangsleitung entsprechend eingestuft.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan; Modulbeauftragte

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Über die Inhalte von Wahlpflichtmodulen, deren Inhalte nicht festgelegt sind, beschließt gemäß § 6 Absatz 7 RStud/PrüfO der Institutsrat.

(3) Der Institutsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die oder der Modulbeauftragte ist Ansprechperson für den Institutsrat, die Verwaltung der BPS sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(4) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Mit der Belegung der einzelnen Module im Online-Verfahren gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen des Moduls als angemeldet. Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die Studierenden können bis vier Wochen, bei Gruppenprüfungen bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin oder dem Ende der Abgabefrist von der Prüfung zurücktreten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt das Erfüllen der Anwesenheitspflicht gemäß § 4 Absatz 5 voraus.

(2) In Ergänzung zu § 10 Absatz 2 RStud/PrüfO werden einzelne modulspezifische Regelungen zur Ausgestaltung der Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen getroffen. Modulübergreifend wird Folgendes festgelegt:

a) Hausarbeit (H)

Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll 2.000 – 3.800 Wörter betragen (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen. Hausarbeiten können in bis zu zwei Teilhausarbeiten unterteilt werden, die insgesamt den genannten Umfang nicht überschreiten sollen. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Absatz 2 und Absatz 3 RStud/PrüfO. Hausarbeiten sind in digitaler und schriftlicher Form abzugeben. Einzelheiten bestimmt die prüfende Person.

b) Klausur (K)

Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel drei Zeitstunden. Die Bearbeitungszeit ist verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. Klausuren können in zwei Klausurteile, die insgesamt den genannten Umfang erreichen, geteilt werden. Die Bewertung erfolgt gemäß § 22 Absatz 2 und Absatz 3 RStud/PrüfO.

c) Mündliche Prüfung (M)

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(3) Prüfungsleistungen können auf Anforderung oder mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenleistungen erbracht werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten.

(4) Erfüllt eine Studentin oder ein Student die Prüfungsverpflichtung nicht, indem sie oder er die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt oder, unbeschadet des Absatz 1, ohne triftigen Grund zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das gilt nicht, wenn die Studentin oder der Student unverzüglich nach Maßgabe von Absatz 5 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft macht. Erscheint die Studentin oder der Student verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(5) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt eines Kindes, Mutterschutzfristen und die Erkrankung eines Kindes, das die Studentin oder der Student pflegt und erzieht, oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfungsamt innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung oder für die Erbringung der

Leistung schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; später angezeigte oder glaubhaft gemachte Gründe werden nur berücksichtigt, wenn Anzeige und Glaubhaftmachung unverzüglich erfolgen und ein triftiger Grund für die Überschreitung der Frist glaubhaft gemacht wird. Eigene Prüfungsunfähigkeit oder Erkrankung eines Kindes sind durch ärztliches Attest glaubhaft zu machen. In begründeten Ausnahmefällen der eigenen Prüfungsunfähigkeit, insbesondere im Wiederholungsfalle, kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet.

(6) Studienbegleitende Prüfungen, die mit 5,0 oder „ohne Erfolg“ bewertet wurden, sollen in der Regel unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben Prüferin oder demselben Prüfer wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung entspricht der ursprünglichen Prüfung.

(7) Studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 RStud/PrüfO können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Sie können nur insgesamt wiederholt werden. § 6 Absatz 5 RStud/PrüfO findet Anwendung. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(8) Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer endgültig nicht bestandenen Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf ausnahmsweise Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuches stellen (Härtefallregelung).

§ 7 Masterprüfung

(1) Es gelten §§ 28, 29 und 30 RStud/PrüfO.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt in Textform spätestens einen Monat nach dem Beginn des Bearbeitungszeitraumes mitzuteilen.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von etwa 13.000 bis 15.000 Wörtern (reiner Text). Dies umfasst nicht das Deckblatt, die Gliederung, das Literaturverzeichnis und weitere Anlagen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag aus dringenden, von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretenden Gründen gestattet werden. Die Masterarbeit ist in der Lehrsprache abzufassen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Personen, die keine Lehre ausüben, können gemäß § 28 Absatz 5 RStud/PrüfO zu Prüfenden in der Masterprüfung bestellt werden, wenn sie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und die Voraussetzungen des § 120 Absatz 2 BerlHG erfüllen.

(6) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden, sofern die Prüfenden damit einverstanden sind. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen. Die Leistungen der Studierenden sind getrennt zu bewerten. Der Umfang der Gruppenarbeit muss deutlich über dem für eine allein bearbeitete Masterarbeit liegen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von beiden Gutachtenden gemäß § 22 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

(8) Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt in der Regel 45 Minuten. Bestandteil der mündlichen Masterprüfung ist ein ca. 15-minütiger Vortrag der Studentin oder des Studenten, in dem sie oder er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit präsentiert. Es schließt sich ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission an.

(9) Bei einer Masterarbeit in Gruppenarbeit nach Absatz 6 wird die mündliche Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(10) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von den Prüfenden in nicht öffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 22 RStud/PrüfO festgestellt.

§ 8 Bestehen des Studiengangs und Bildung der Gesamtnote

(1) Es gilt § 31 RStud/PrüfO.

(2) Die Gewichtung der Teilnoten gemäß § 31 Absatz 2 RStud/PrüfO wird wie folgt festgelegt:

a) Gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten:	0,75
b) Note der Masterarbeit:	0,2
c) Note der mündlichen Masterprüfung:	0,05

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen.

§ 10 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer oder seiner schriftlichen Masterarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 11 Zertifikate für Gast- und Nebenhörende

(1) Einzelne Module aus diesem Studienprogramm können als offene Weiterbildungsmodule, ausgewählte fachlich zusammenhängende Module können als Zertifikatsprogramm durch Gasthörende und Nebenhörende belegt werden. Das jeweils aktuelle Zertifikatsangebot wird auf der Webseite der Berlin Professional School veröffentlicht. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe freier Kapazitäten die Studiengangsleitung.

- (2) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren, ohne die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung abzulegen, erhalten eine Teilnahmebescheinigung.
- (3) Gast- und Nebenhörende, die einzelne Module als offene Weiterbildungsmodule absolvieren und die vorgesehene studienbegleitende Modulprüfung erfolgreich ablegen, erhalten ein Modulzertifikat mit Note und Nachweis der ECTS-Leistungspunkte. Die Modulprüfung wird nach Maßgabe dieser Ordnung und der RStud/PrüfO abgelegt.
- (4) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Certificate of Advanced Studies (CAS). Das CAS weist die absolvierten Module mit ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Absatz 3 RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Gast- und Nebenhörende, die ein Zertifikatsprogramm im Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten absolvieren und die in den Modulen vorgesehenen studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich ablegen, erhalten ein Diploma of Advanced Studies (DAS). Dieses weist die absolvierten Module ECTS-Leistungspunkten und ggf. Noten aus sowie ein Gesamtprädikat und die insgesamt erworbenen ECTS-Leistungspunkte. Das Gesamtprädikat errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichteten Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten analog zu § 31 Absatz 3. RStud/PrüfO. Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Studierende im Masterstudiengang können auf Antrag ein CAS oder DAS erhalten, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage**Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement**

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement						1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		
Modul-Nr.		Unterrichtsform	Prüfungsform*	Undifferenziert bewertete Prüfung	Pflicht-/Wahlpflichtmodul	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	
1	Nachhaltigkeitsmanagement / CSR	SU	KP		P	40	5							
2	Grundlagen Nachhaltigen Wirtschaftens	SU	K		P	40	5							
3	Rechtliche Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	SU	K		P	40	5							
4	Qualitätsmanagementsysteme und interne Audits	SU	KP		P	50	6							
5	Prozessmoderation und Coaching	SU	KP	UB	P			36	6					
6	Praxisprojekt	SU	KP		WP			15	5	15	7			
7	Umwelt- und Sozialmanagement	SU	KP		P			36	6					
8	Change Management	SU	KP		P			36	5					
9	Handlungsfelder der Nachhaltigkeit	SI	PF	UB	WP			25	3	25	3			
10	Qualitätsmanager/in I: Total Quality Management	SU	K		P					30	4			
11	Analyse unternehmerischer Nachhaltigkeit	SU	KP	UB	P					30	6			
12 A	Qualitätsmanager/in II: Statistische Methoden	SI	KP	UB	WP					34	4			
12 B	Ressourceneffizienz-Manager		M											
13	Masterprüfung													
	Masterarbeit					P								15
	Mündliche Masterprüfung					P								5
Summe Unterrichtsstunden		452				170		148		134		0		
Summe ECTS-Leistungspunkte		90					21		25		24		20	

* Sofern im Modul zusätzlich Studienleistungen gefordert werden, wird dies in der Modulbeschreibung angegeben.

Abkürzungen

ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Portfolio	PF
Klausur	K	Seminaristischer Intensivunterricht (ca. 15 - 20 Studierende)	SI
Kombinierte Prüfung	KP	Seminaristischer Unterricht (ca. 25 bis 35 Studierende)	SU
Mündliche Prüfung	M	Undifferenziert bewertete Prüfung	UB
Online-Lehre	O	Wahlpflichtmodul	WP
Pflichtmodul	P		